

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 692. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur anlassbezogenen Ergänzung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe um TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnungen zur Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 22 SGB V mit Wirkung zum 15. November 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss berichtet gemäß § 87a Abs. 3 Satz 22 SGB V dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erstmals bis zum 30. September 2023 und danach halbjährlich über die Ergebnisse der Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen. Im Rahmen dieser Evaluation soll u. a. untersucht werden, ob sich die Patienten in TSS-Akutfällen im Vergleich zu allen Patienten und im Vergleich zu Patienten in anderen TSVG-Konstellationen strukturell unterscheiden. Mögliche strukturelle Unterschiede sind etwa das Alter, Erkrankungen und Vorerkrankungen, die Zahl der Behandlungsfälle im laufenden Quartal und in den Vorquartalen, die Art der erbrachten Leistungen im jeweiligen Behandlungsfall und die Leistungsmenge im jeweiligen Behandlungsfall. Neben einer deskriptiven Darstellung sollen hierzu insbesondere Algorithmen aus dem Bereich des maschinellen Lernens auf die Daten der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) angewendet werden.

Zur Umsetzung dieses Evaluationskonzepts ist es notwendig, die um Merkmale angereicherte bundesweite Versichertenstichprobe um eine TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnung der in der Satzart 210A berichteten Gebührenordnungspositionen zu ergänzen. Für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020 liegt die TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnung der Gebührenordnungspositionen bereits in der Satzart 210A_TSVG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verfahrens der TSVG-Bereinigungskorrektur aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vor.

Durch den vorliegenden Beschluss wird diese TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnung der Gebührenordnungspositionen für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2023 befristet fortgeschrieben.

2. Regelungsinhalte

Der vorliegende Beschluss regelt die auf die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2023 begrenzte KBV-seitige Übermittlung der TSVG-konstellationsspezifischen Kennzeichnung der im Rahmen von TSVG-Konstellationen abgerechneten Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung in der Satzart 210A_TSVG_GOP im Rahmen einer Versichertenstichprobe an die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Die Satzart 210A_TSVG_GOP ist so aufgebaut, dass sie eine unmittelbare behandlungsfall- und GOP-bezogene Verknüpfbarkeit mit der Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gewährleistet.

In Anlehnung an den Lieferturnus der Satzart 210A erfolgt die Übermittlung der Satzart 210A_TSVG_GOP an die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2022 bis zum 15. November 2023 und für die Berichts quartale 1/2023 bis 4/2023 bis zum 15. November 2024. Erste Untersuchungsergebnisse zu möglichen strukturellen Unterschieden von Patienten in TSS-Akutfällen im Vergleich zu allen Patienten und im Vergleich zu Patienten in anderen TSVG-Konstellationen können somit zum 31. März 2024 in den Evaluationsbericht an das BMG aufgenommen werden.

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. März 2025 prüfen, ob eine Fortschreibung der Satzart 210A_TSVG_GOP über das Berichtsjahr 2023 hinaus erforderlich ist und gegebenenfalls entsprechend beschließen.

Die bislang auf die Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG beschränkte Zweckbindung der für die Berichts quartale 4/2019 bis 4/2020 vorliegenden Satzart 210A_TSVG gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wird durch den vorliegenden Beschluss für die im Rahmen der halbjährlichen Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen erforderlichen Analysen geöffnet.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. November 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG mit Wirkung zum 15. November 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), die anlassbezogene Übermittlung von Daten für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses beschlossen. Für die Umsetzung des Konzepts zur Erstellung der Halbjahresberichte über die Ergebnisse der Evaluierung der Zuschläge nach § 87 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2c Satz 3 Nr. 1 SGB V besteht Erweiterungsbedarf an einer bereits beschlossenen Datenlieferung hinsichtlich der Übermittlung von Kennzahlen zu allen Abrechnungsgruppen.

2. Regelungsinhalte

Der vorliegende Beschluss konkretisiert, dass bei der Satzart „TSVG_H“ Angaben zu allen Abrechnungsgruppen zu übermitteln sind. Dies erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Abrechnung eines TSS-Akutfalls. Zur Umsetzung des Konzepts zur Erstellung der Halbjahresberichte sind die hierfür erforderlichen Abrechnungsdaten rückwirkend ab dem Quartal 1/2020 nach dieser konkretisierten Satzartbeschreibung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses zu übermitteln.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. November 2023 in Kraft.